



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0548/2022		Datum: 30.08.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01052-22	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Rübenach, Flur 3, In den Gaisen			
Gremienweg:			
16.09.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu:

- Errichtung einer Parabol-Satellitenantennenanlage mit Technikschränk, Einfriedung

Antragseingang	06.05.2022
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Parabol-Satellitenantennenanlage mit Technikschränk, Einfriedung
Grundstück/Straße	Koblenz, Außerhalb
Gemarkung	Rübenach
Flur	3
Flurstück	1134/1 1134/2

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Parabol-Satellitenantennenanlage mit Technikschränk sowie einer Einfriedung auf den in Rede stehenden Grundstücken. Das Vorhaben dient dem Aufbau einer Netzstruktur für die Kommunikationssatelliten, die für den Medien- und Datenaustausch benötigt werden. Die Bodenstation ist erforderlich für die Satelliten-Aufwärtsverbindung und Satellitenfunknutzung für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit. Die Satellitenanlage wird durch einen Zaun geschützt.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Das Vorhaben dient Kommunikationsdienstleistungen und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zurzeit von der Unteren Naturschutzbehörde in Absprache mit dem Antragsteller geprüft. Die Zustimmung erfolgt nur unter der Maßgabe, dass die Untere Landespflegebehörde (UNB) dem Umweltverträglichkeitsnachweis zustimmt.

Der Ortsbeirat Rübenach wurde Anfang September gleichfalls von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Im Weiteren liegt die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur liegt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB wären damit erfüllt.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Lageplan
3. Grundriss, Ansicht

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten. UNB ist im Verfahren beteiligt